

Coronavirus – Steuerliche und wirtschaftliche Massnahmen

Angesichts der grossen wirtschaftlichen Ungewissheit und akuten Liquiditätskrise, die die weltweite Ausbreitung von COVID-19 für viele Unternehmen und Privatpersonen mit sich bringt, hat der Bundesrat umfassende Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen beschlossen.

Dieser Newsletter fasst die aktuell bekannten steuerlichen und wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen der Schweiz zusammen.

Ausweitung der Kurzarbeit

Ausnahmsweise haben in dieser ausserordentlichen Lage auch die folgenden Personen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung:

- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister)
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner)

Weiterhin **nicht** anspruchsberechtigte Personen:

Kein Anspruch besteht weiterhin für Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind oder deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (bspw. Arbeitsverhältnisse auf Abruf).

Corona Erwerbsersatzentschädigung

Anrecht auf Entschädigungen haben:

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen
- Selbständigerwerbende, die aufgrund einer Betriebsschliessung oder eines Veranstaltungsverbotes einen Erwerbsausfall erleiden. Dazu gehören unter anderem freischaffende Künstlerinnen und Künstler.

Überbrückungskredite

Die Banken nehmen ihre Verantwortung als Kreditversorger der Wirtschaft in dieser ausserordentlichen Situation unverändert wahr. Gemeinsam mit Banken und der Schweizerischen Bankiervereinigung hat der Bund ein Garantieprogramm im Umfang von CHF 20 Milliarden entwickelt. Das Programm geht auf eine Initiative der Banken zurück.

Die heute vom Bundesrat verabschiedete Notverordnung zur Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaften stellt Unternehmen, die von den Folgen des Coronavirus betroffen sind, verbürgte Überbrückungskredite von bis zu 10 Prozent ihres Umsatzes beziehungsweise maximal CHF 20 Mio. zur Verfügung. Dabei werden zwei Arten von Krediten unterschieden, die ab dem 26.03.2020 beantragt werden können:

- COVID-19-Kredit: Beträge bis zu CHF 0,5 Mio. pro Gegenpartei werden von den Banken unkompliziert ausbezahlt und vom Bund via Bürgschaftsorganisationen zu 100 Prozent verbürgt. Der Zinssatz beträgt gegenwärtig 0 Prozent.

- COVID-19-Kredit Plus: Beträge von über CHF 0,5 Mio. bis CHF 20 Mio. werden vom Bund via Bürgschaftsorganisationen zu 85 Prozent verbürgt. Vorausgesetzt ist eine vorgängige Kreditprüfung durch die Bank. Der Zinssatz beträgt gegenwärtig 0,5 Prozent auf dem zu 85 Prozent durch den Bund abgesicherten Kredit. Für die restlichen 15 Prozent kommt ein individuell ermittelter, risikobasierter Zinssatz zur Anwendung.

Zahlungserleichterungen

Das Massnahmenpaket des Bundes sieht in Bezug auf die direkte Bundessteuer vor, dass vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bei verspäteter Zahlung der direkten Bundessteuer, die in diesem Zeitraum fällig wird, kein Verzugszins geschuldet ist. Dies gilt sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen.

Einzelne Kantone haben ebenfalls beschlossen für einen gewissen Zeitraum keine Verzugszinsen zu verlangen und haben auch automatisch die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 verlängert.

Verrechnungssteuer und Stempelabgaben:

Der vorübergehende Verzicht auf Verzugszinsen gilt nicht für die eidgenössischen Verrechnungssteuer und Stempelabgaben. Dieser Umstand ist unter Berücksichtigung des bei diesen Steuern angewendeten hohen Verzugszinssatzes von 5% äusserst bedauerlich.

Mehrwertsteuer:

Bei der MWST, den Zollabgaben sowie den besonderen Verbrauchssteuern und Lenkungsabgaben (Tabak-, Alkohol-, Bier-, Automobil-, Treibstoff- und Mineralölsteuer) werden die Verzugszinssätze bis zum 31. Dezember 2020 ebenfalls auf 0% gesetzt. Die Einreichung der Deklarationen hat trotzdem fristgemäss zu erfolgen.